



KONZERN-EINKAUF & IT

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN **der Österreichische Post AG** (Fassung: 31.07.2020)

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für kaufvertragliche Rechtsbeziehungen jeder Art zwischen der Österreichische Post Aktiengesellschaft (im Folgenden „Post“) und dem Lieferanten (im Folgenden „Lieferant“ oder „AN“) sowie für künftige Angebote bzw. Verträge zwischen den Vertragsparteien.
- 1.2. Die AEB werden insbesondere Angeboten, Bestellungen bzw. Verträgen beigelegt und als integraler Vertragsbestandteil zwischen den Vertragsparteien rechtswirksam, wobei die von diesen AEB abweichenden, vertraglichen Bestimmungen vorrangig gelten.
- 1.3. Die Geltung von für die Post fremden Allgemeinen Geschäfts-/Vertragsbedingungen und/oder branchenüblicher Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant auf diese in seinem Angebot, in seiner Korrespondenz oder in sonstigem Schriftverkehr darauf Bezug nimmt.

2. Pflichten des Lieferanten

- 2.1. Der Lieferant trägt jeweils den Aufwand für Angebote, einschließlich allfälliger Vertragserrichtungskosten und Kostenvoranschläge.
- 2.2. Der Lieferant hat die Post unverzüglich schriftlich ab Erkennen der Umstände, die eine vertragsgemäße Lieferung beeinträchtigen unter Angabe der Gründe und Dauer sowie Vorschlag von Maßnahmen zur Lösung, zu verständigen.
- 2.3. Der Lieferant hat jegliches Verpackungsmaterials auf eigene Kosten abzutransportieren und gesetzteskonform zu entsorgen. Die von ihm gelieferten und der VerpackVO 2014 idjgF. unterliegende Verpackungsmaterialien sind von ihm oder seinem Vorlieferanten bei einem Sammel- und Verwertungssystem zu entpflichten; dies ist der Post gegenüber in Form einer rechtsverbindlichen Erklärung jährlich zu bestätigen.
- 2.4. Der Lieferant bestätigt, dass alle zu liefernden Elektro- und Elektronikgeräte, sofern es der Leistungsgegenstand erfordert, insbesondere den Vorgaben der Richtlinie 2002/95/EG idjgF. zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten bzw. den Vorgaben der Elektroaltgeräteverordnung entsprechen.
- 2.5. Der Lieferant hat auf Verlangen der Post unverzüglich Nachweise über die Herkunft von Erzeugnissen samt aller dafür benötigter Daten und Dokumente (z.B. Ursprungserzeugnisse) zur Verfügung zu stellen.
- 2.6. Der Lieferant verpflichtet sich, (i) dass sich seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und eingesetzten und/oder beauftragten Subunternehmer an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie (ii) geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften berechtigt den AG – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.



- 2.7. Der Lieferant haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden. Er hält die Post gegen alle Ansprüche, die in Zusammenhang mit seinen Vertragsverpflichtungen von Dritten erhoben werden zur Gänze schad- und klaglos.
- 2.8. Post und AN arbeiten bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen iSd § 8 ASchG zusammen und stimmen ihre Tätigkeiten durch gefahrenverhütendes Verhalten (wie die Handhabung von Lasten und Verhalten auf dem Betriebsgelände) ab. Die Post und der AN stellen einander wechselseitig alle Informationen über potentielle Gefahren zur Verfügung (z.B. Betriebsanweisungen, Einsicht in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente).
- Der AN verpflichtet sich, die Fremdfirmenunterweisung einzuhalten.
- Der AN verpflichtet sich, nur Mitarbeiter einzusetzen, die er insbesondere im Umgang mit Arbeitsmitteln etc. ausreichend geschult und über Sicherheit, Gefahrenvermeidung sowie Gesundheitsschutz entsprechend schriftlich und nachweislich unterwiesen hat (iSd §§ 12, 14 ASchG). Weiters ist er verpflichtet, immer die jeweils geltende Fassung von den Unterlagen, wie Betriebsanweisungen, Bedienungsanleitungen, Leitfäden etc., von der Post einzufordern, sodass er die Schulung bezüglich Gefahrenvermeidung bzw. -abwendung immer auf Grundlage der aktuellen Unterlagen durchführen kann.
- Sofern der AN nicht selbst die beauftragten Tätigkeiten ausübt, sondern Subunternehmer einsetzt, verpflichtet er sich in seiner Funktion als Auftraggeber, diese Bestimmung an den Subunternehmer nachweislich zu überbinden bzw. alle für die Tätigkeitsausübung relevanten gefahrenspezifischen Informationen an die Subunternehmer nachweislich weiterzugeben und diese entsprechend den Gefahren nachweislich zu unterweisen.
- Der AN ist verpflichtet, die Einhaltung der Unterweisung regelmäßig zu kontrollieren.
- Erleidet ein Arbeitnehmer des AN oder sein Subunternehmer oder ein Arbeitnehmer des Subunternehmers einen Arbeitsunfall in einer Arbeitsstätte der Post, ist der AN verpflichtet, die Post völlig schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch hinsichtlich allfälliger Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, daraus resultierender Kosten inklusive der Rechtsvertretung sowie Strafen aller Art.
- 2.9. Der AN verpflichtet sich zur geringstmöglichen Beeinträchtigung des Betriebes und zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten (Lieferantenkodex), **Anlage./1**, und der relevanten betrieblichen Vorschriften der Post, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen der Arbeitszeitbestimmungen, der Hausordnung etc.
- 2.10. Für den Fall, dass der AN bzw. dessen Subunternehmer in einen ständigen oder vorübergehenden Vertraulichkeitsbereich (Punkt 2.11 der Richtlinie Nr. 11 „Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie der Österreichische Post AG) der Österreichische Post AG aufgenommen wird, verpflichtet sich der AN, der Österreichische Post AG eine Kontaktperson für Angelegenheiten der Kapitalmarkt-Compliance zu nennen. Der AN verpflichtet sich weiters, eine Liste all jener Personen zu führen und aktuell zu halten, die an der Abwicklung des Auftrags beteiligt sind. Zudem verpflichtet sich der AN alle schriftlichen Aussendungen (bspw. über die genannte Richtlinie oder Sperrfristen), welche der AN von der Abteilung Compliance Österreichische Post AG erhält, an die Personen auf dieser Liste nachweislich zur Kenntnis zu bringen (zB per Email mit Lesebestätigung). Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, sowohl die Liste der Personen als auch den Nachweis der Weiterleitung der Aussendungen auf Aufforderung der Österreichische Post AG an die Österreichische Post AG zu übermitteln.



- 2.11. Die beabsichtigte Hinzuziehung von Subunternehmern ist der Post durch den AN bereits im Rahmen der Angebotseinholung bzw. des Vergabeverfahrens nachweislich mitzuteilen und darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Post erfolgen.

Sollte der AN den Wechsel eines Subunternehmers oder die Hinzuziehung eines nicht im Angebot bzw. im Vergabeverfahren bekannt gegebenen Subunternehmers nach Vertragsabschluss beabsichtigen, ist er verpflichtet, der Post die Gründe für den Wechsel und den beabsichtigten Subunternehmer schriftlich mitzuteilen. Sofern der AN Eignungskriterien erfüllen musste, sind der Mitteilung alle zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise beizuschließen. Ein Wechsel bzw. eine Hinzunahme eines Subunternehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Post zulässig, wobei die Zustimmung als erteilt gilt, wenn die Post den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen ab Erhalt der Mitteilung abgelehnt hat; die dreiwöchige Frist wird erst mit Vorliegen der vollständigen Nachweise ausgelöst. Die Post wird ihre Zustimmung nicht grundlos verweigern. Keiner Zustimmung bedarf jedoch der Abschluss von Subverträgen mit Unternehmen, die mit dem AN gemäß § 189a UGB verbunden sind.

Der AN haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden und hält die Post diesbezüglich schad- und klaglos.

3. Bestellungen

- 3.1. Die Leistungserbringung durch den Lieferanten setzt die vorherige schriftliche Bestellung der Post voraus. Für vor schriftlicher Auftragserteilung (Bestellschreiben) erbrachte Leistungen besteht seitens Lieferanten kein Anspruch auf Entgelt. Gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen von Bestellungen.
- 3.2. Jede Bestellung/Änderung/Ergänzung ist vom Lieferanten binnen 7 Tagen ab Bestelldatum schriftlich zu bestätigen, andernfalls dies – mangels Einwänden des Lieferanten – als vorbehaltlose Annahme der Bestellung gilt.

4. Lieferung/Eigentums- und Gefahrenübergang/Vertragsstrafe

- 4.1. Die Lieferung erfolgt DDP gemäß INCOTERMS 2020 frei am Aufstellungs-/Installationsort, wobei sämtliche Nebenleistungen, wie insbesondere Transport, Anschluss, Installation, Inbetriebnahme etc. davon umfasst sind, zu den Zeitpunkten, die im Lieferplan/Bestellung/Abruf festgelegt werden und zum in der Bestellung angegebenen Ort (= Erfüllungsort).
- 4.2. Das Eigentum an der Lieferung geht erst zum Zeitpunkt der Übernahme (= unbeanstandet übernommene Lieferung) an die Post über; gleiches gilt für den Beginn der Gefahrtragung. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ab dem Zeitpunkt der Übernahme wird ausgeschlossen.
- 4.3. Die Lieferung hat zum vereinbarten Liefertermin bzw. innerhalb der Lieferfrist zu erfolgen; für jeden angefangenen Kalendertag des Verzugs hat der AN 0,5 % (null Komma fünf Prozent) des für die betroffene Lieferung vereinbarten Bruttoentgeltes, max. jedoch insgesamt 10 % (zehn Prozent) des Bruttoentgeltes als verschuldensunabhängige Vertragsstrafe zu bezahlen, sofern die Gründe der Überschreitung nicht ausschließlich von der Post zu vertreten sind. Diese wird fällig, sobald der AN in Verzug gerät und ist bis zur Vertragserfüllung zu berechnen; bei Vertragsrücktritt der Post vor diesem Zeitpunkt und Vorliegen der zum Rücktritt führenden Umstände auf Seiten des Lieferanten, ist die Vertragsstrafe - unbeschadet der sonstigen Rücktrittsfolgen - nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an den Lieferanten zu berechnen. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.



- 4.4. Die Post kann bei Verzug jederzeit von der Bestellung zurücktreten; ist die Lieferung vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und der AN nur mit einer Teillieferung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen oder aller noch ausstehenden Teillieferungen erklärt werden; es bedarf keiner Nachfristsetzung.
- 4.5. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- 4.6. Die Zahlung einer Vertragsstrafe befreit den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Vertragserfüllung.

5. Entgelt/Rechnungslegung

- 5.1. Das Entgelt versteht sich als fester Pauschalpreis inklusive aller gesetzlich geschuldeten Abgaben, exklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Allgemeine Preissenkungen einschließlich jener des Lieferanten ab dem Datum der Vertragsunterfertigung sind an die Post weitzugeben. Mit dem Entgelt sind sämtliche Leistungen abgegolten.
- 5.2. Rechnungen werden bearbeitet, wenn sie die Bestell- (Auftrags-)nummer bzw. Geschäftszahl, die bestellende bzw. auftragsvergebende Stelle der Post, den Namen des Bestellers, sowie die in § 11 UStG vorgeschriebenen Rechnungsmerkmale enthalten und in einfacher Ausfertigung an die Anschrift der Rechnungseingangsstelle Österreichische Post AG, Rechnungseingangsstelle, Business Center 590, 1000 Wien, adressiert wurden.
- 5.3. Die Bezahlung erfolgt nach unbeanstandeter Rechnungslegung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto. Die Frist für die Bezahlung beginnt mit dem Datum des Einlangens in der zentralen Rechnungseingangsstelle.
- 5.4. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von der Post jederzeit zurückgesendet werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit Eingang der richtig gestellten Rechnung.

6. Gewährleistung/Schadenersatz/Produkthaftung

- 6.1. Der Lieferant leistet Gewähr für die Lieferung gemäß Vertrag. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass die Lieferung den einschlägigen Normen sowie den bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, zugrunde gelegten Mustern, Beschreibungen etc. entspricht und dass die Lieferung wie im Vertrag festgelegt verwendet werden kann. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, sofern nicht eine längere Gewährleistungsfrist gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist und beginnt mit dem Tag der unbeanstandeten Übernahme (siehe oben Punkt 4.2).
- 6.2. § 377 UGB gilt nicht. Im Gewährleistungsfall hat die Post das Wahlrecht zwischen Preisminderung, kostenloser Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Lieferung, Ersatzvornahme durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten oder bei wesentlichen, unbehebaren Mängeln, Rücktritt vom Vertrag.
- 6.3. Der AN trägt die Beweislast, inklusive der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen, für das Nichtvorliegen eines Mangels bzw. für dessen bloße Geringfügigkeit.
- 6.4. Der AN haftet unbeschränkt für sämtliche Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, sowie für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, etc. Bei leicht fahrlässigem Handeln haftet der AN für den eingetretenen Schaden, jedoch maximal bis zur Höhe des jeweiligen Bruttogesamtauftragswertes.



- 6.5. Die Vereinbarung einer Konventionalstrafe im Sinne von § 1336 ABGB berührt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes nicht.
- 6.6. Wird die Post infolge einer Produkthaftung von einem Kunden oder sonstigen Dritten in Anspruch genommen, verpflichtet sich der AN zur Schad- und Klagloshaltung der Post, soweit der Schaden durch die Fehlerhaftigkeit der Ware in seinem Bereich oder seiner Vorlieferanten etc. liegt; er verpflichtet sich auch der Post sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung einer fehlerfreien Ware zweckdienlich sind (Warnhinweise, Zulassungsvorschriften etc.); nachträglich bekannt werdende Umstände im Sinne von „Produktfehlern“ etc. sind der Post unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Geheimhaltung

- 7.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung der Bestellung und der damit verbundenen oder ihm sonst bekannt gewordenen Daten, Informationen, Geschäftsgeheimnisse und Know-how, etc., sofern ihn die Post nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet; dies gilt auch für die Nennung der Post als Referenzkunde.
- 7.2. Bei Verletzung dieser Verpflichtung schuldet der Lieferant in jedem einzelnen Fall des Verstoßes der Post ein verschuldensunabhängiges Pönale in Höhe von EUR 10.000,00 (Euro zehntausend). Die Post behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches vor.
- 7.3. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach ordnungsgemäßer Leistung/Lieferung weiter.

8. Datenverwendung und -schutz

Der Lieferant stimmt zu, dass seine auftragsrelevanten Daten von der Post zu Zwecken der Lieferantenverwaltung verwendet und an verbundene Unternehmen der Post übermittelt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz wie z.B. das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG, BGBl I 120/2017 idgF), insbesondere die Bestimmung des § 6 DSG, sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – DSGVO) und das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG, BGBl I Nr. 70/2003 idgF) bzw. die an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

9. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Für sämtliche Streitigkeiten wird das für Handelssachen in 1030 Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

10. Sonstiges

- 10.1. Im Streitfall ist der Lieferant nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten und/oder die Vertragserfüllung einzustellen. Die Aufrechnung mit Forderungen gegen Forderungen der Post ist ausgeschlossen.
- 10.2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag und Übertragung des Vertrages durch den Lieferanten bedarf der vorherigen Zustimmung der Post.
- 10.3. Der Lieferant verzichtet auf sein Anfechtungsrecht wegen Verkürzung über die Hälfte. Außerdem ist die Anfechtung oder Anpassung des Vertrages wegen Irrtums für den Lieferanten ausgeschlossen.



- 10.4. Verbindlich ist nur, was schriftlich vereinbart ist (Übermittlung per Telefax oder E-Mail ist zulässig); es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.
- 10.5. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien einvernehmlich eine gültige bzw. wirksame Bestimmung festlegen, die den ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit des gesamten Vertrages.
- 10.6. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen auf allfällige Rechtsnachfolger beider Vertragsparteien über.

Anlage ./1 Lieferantenkodex